



Erläuterungen zur freiwilligen Versicherung

Grundsätzlich sind **Unternehmer** und ihre im Unternehmen **mitarbeitenden Ehegatten** nicht pflichtversichert. Der mitarbeitende Ehegatte ist jedoch dann pflichtversichert, wenn zwischen den Ehegatten ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist und tatsächlich praktiziert wird.

Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig **wie ein Unternehmer selbstständig tätig sind** (z. B. als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH), sind **nicht** pflichtversichert.

Diesen nicht kraft Gesetzes oder Satzung pflichtversicherten Personen bietet die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft die Möglichkeit, sich durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 60 v.H. der jährlich neu festgesetzten Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV), aufgerundet auf volle 1.000,00 €. Für das Jahr 2008 beträgt die **Mindestversicherungssumme 18.000,00 €**. Die gewählte Versicherungssumme soll dem tatsächlichen Arbeitseinkommen des Antragstellers entsprechen. Die Höchstversicherungssumme unserer Berufsgenossenschaft beträgt ab 01.01.2002 84.000 €.

Wird im Antrag keine Versicherungssumme angegeben, gilt die Mindestversicherungssumme mit jährlicher Anpassung.

Leistungen für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte Beschäftigte sind identisch. Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen ist bei den freiwillig Versicherten jedoch die Versicherungssumme. Einzelheiten über die Leistungen sind dem - **Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung** - V. Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherungsträger, Abschnitte 2 und 3 - zu entnehmen.

Versicherungsschutz wird ab dem Tag nach Eingang des Antrages bei unserer Berufsgenossenschaft gewährt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

Die Beitragsabrechnung erfolgt bei Versicherungsbeginn oder Ende im Laufe des Kalenderjahres mit dem entsprechenden Teil der Versicherungssumme für volle (angefangene) Monate.
(Beispiel: Posteingang BG 20.11.; Versicherungsschutz ab 21.11.; Beitrag ab 01.11.)

Änderungen der Versicherungssumme werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem ein schriftlicher Antrag bei unserer Berufsgenossenschaft eingeht, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.

Die Versicherung erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Betrag entrichtet worden ist.